



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-29

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die anlässlich und im Nachgang von Gesprächen zum Informationsaustausch, von Konsultationen oder Fachgesprächen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und einem Nachrichtendienst der „Five-Eyes-Staaten“ bzw. der Bundesregierung und Regierungen der „Five-Eyes-Staaten“ über Aufklärungsziele des Bundesnachrichtendienstes in den „Five-Eyes-Staaten“ bzw. der Nachrichtendienste der „Five-Eyes-Staaten“ in Deutschland und die **im Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes** im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 12. Februar 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB